- 93. Findet darüber, ob ein Kommunalamt nur Mebenamt oder Mebentätigkeit ist, der ordentliche Rechtsweg patt? Preuß. Geseh, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) § 2 Abs. 2, § 7.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1916 i. S. R. (RL) w. Stabtgemeinbe B. (Bekl.). Rep. III. 160/16.
 - L Landgericht Münfter.
 - II. Oberlandesgericht Samm.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden Grunden:

....Die Frage, ob ber seit 1890 von ber Beklagten als Nachtmachter angestellte, Benfion auf Lebenszeit fordernde Rlager zur Reit feiner Aurruhesebung (1. April 1918) ein nach seiner Art und seinem Umfange nur als Nebentatigkeit anzusehendes Kommunalamt führte, ift der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege unterworfen. Die gegenteilige Annahme bes Berufungsrichters verkennt ben Busammenhang ber §§ 2 und 7 KomBeamiG. § 7 eröffnet für alle streitigen vermögensrechtlichen Unsprüche ber Rommunalbeamten, einschließlich ber nur auf Brobe, zu vorübergehenden Dienstleiftungen ober zur Borbereitung angestellten, ben ordentlichen Rechtsweg nach vorgangigem Beschlufverfahren, in welchem im Begensate zu bem, was für Staatsbeamte gilt, die Beschwerdeinstanz nicht erschöpft zu werden braucht: val ben Bericht ber Berrenhauskommission zu § 7. Der Rivilrichter hat über alle Voraussetzungen ber Ansprüche zu entscheiben, ausgenommen allein die dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesene Frage, welcher Teil bes Diensteinkommens bei Feststellung ber Benfionsansprüche als Gehalt anzusehen ist. Die erste Boraussepung folder vermögensrechtlichen Ansprüche bilbet immer bas Bestehen

eines Beamtenverhaltniffes im Sinne bes Rommunalbeamtengesebes. Die Anstellung und bas fich baraus ergebende und entwickelnde Anftellungeverhaltnis beruht auf Rechtsatten zwischen bem betreffenben Rläger und bem Rommunalverband, ebenso wie die Bersethung in ben Ruhestand wegen bauernder Dienstunfähigkeit ein Rechtsakt zwischen bem betreffenden Rlager und bem Rommunalverband ift. Db folde Rechtsatte bestehen, ob nämlich bie unterliegenden Tatfachen einen folden Rechtsatt barftellen, hat ber orbentliche Richter au brufen. Der Rivilrichter befindet also auch barüber, ob ber, fei es nach bem Rommunalbeamten-Gefete burch Anftellungsurfunde, fei es vor diesem Gefet ohne folche angestellte Beamte nur eine Nebentätigfeit ausübt. § 5 Abf. 2 bes Staatsbeamtenpenfions-Befebes von 1872 hat es nur mit bem Erwerbe bes Anspruchs auf Benfion gu tun; § 2 Abs. 2 RomBeamis. bagegen schließt bie nur als Nebentätiafeit anzusehenben Rommunalamter von ber Anwendung biefes Gefetes überhaupt aus. Ebendieselbe Frage ber Nebentätigkeit wird bemnach bort und hier in verschiedenem Sinne und Umfange aufgeworfen. Und für ben volleren Umfang bes § 2 Abf. 2 eröffnet ber nachfolgende § 7 den Rechtsweg. Darum ift es unrichtig, aus ber Bermeisung in § 12 RomBeamt. auf die fur die Benfionierung ber unmittelbaren Staatsbeamten geltenben Grunbfabe zu entnehmen, baß für ben Benfionsanspruch ber Rommunalbeamten über bie Frage ber Nebentätigfeit bie vorgesette Dienftbehörde unter Ausschluß bes Rechtswegs zu entscheiden habe. Diese Bestimmung bes & 5 Abs. 2 bes Benfionsgesetzes von 1872 ist eben burch ben § 7 KomBeamts. beseitigt und ersett, so baß fich ein fernerer Unterschied zwischen bem Rechte der Staatsbeamten und dem der Kommunalbeamten ergibt; val. RGA. Bb. 76 S. 391. Über bie jur Begründung vermögensrechtlicher Ansprüche aufgestellte Behauptung, daß ber Rläger ein nicht als Nebentätigkeit anzusehendes Kommunalamt führe, haben allein die in § 7 bezeichneten Behörden zu entscheiden. Dies ift auch die allgemeine Meinung. Schon die Ausführungsanweisung des Ministers bes Innern vom 12. Ottober 1899 jum Kommunalbeamten-Befete bemerkt zu § 2 Abs. 2: "Ein etwaiger Streit über das Borhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch § 7 des Gefetes vorgeschriebenen Berfahren auszutragen fein, vorausgefett, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche bes Beamten

handelt"; ebenso Rauh-Appelius, Rommunalbeamtenrecht 2. Aust. S.4 und Ledermann-Brühl, Kommunalbeamtenrecht 2. Aust. S. 55; ebenso auch vorliegend der Bezirksausschuß und Provinzialrat, welche gerade über diese Frage ihrerseits entschieden haben."...